

BVGer D-2023/2014 vom 17. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2023_2014

FR: TAF D-2023/2014 du 17 octobre 2014

IT: TAF D-2023/2014 del 17 ottobre 2014

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Für das im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des AsylG vom 14. Dezember 2012 - mithin am 1. Februar 2014 - hängige Verfahren kommt das neue Recht zur Anwendung (vgl. Abs. 1 der entsprechenden Übergangsbestimmungen).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Mithin ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen bestimmen sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4

Nachdem das BFM mit der angefochtenen Verfügung den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 3 AsylG als Flüchtling anerkannte und seine vorläufige Aufnahme in der Schweiz anordnete, ist nachfolgend - auch weil sich die hauptsächlichen Beschwerdeanträge darauf beschränken - einzig zu beurteilen, ob das BFM zu Recht zum Schluss gelangt ist, der

Beschwerdeführer sei im Sinne von Art. 53 AsylG asylunwürdig, weshalb sein Asylgesuch abzulehnen sei. In diesem Zusammenhang wird im Übrigen in der Beschwerde darauf hingewiesen, dass das BFM mit separater Verfügung vom selben Datum die Ehefrau und die beiden gemeinsamen Kinder des Beschwerdeführers (ebenfalls N [...]) gestützt auf Art. 51 AsylG ebenfalls als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen habe, jene Verfügung aber aus Gründen der Prozessökonomie nicht angefochten würde und sich die Beschwerde einzig gegen die Verweigerung des Asyls des Beschwerdeführers richte (...).

E. 5.1

Gemäss Art. 53 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden.

E. 5.2

Die geltende Praxis in Bezug auf den vom BFM im vorliegenden Fall angerufenen Asylausschlussgrund der "verwerflichen Handlungen" im Sinne von Art. 53 AsylG stellt sich in den Grundzügen folgendermassen dar: Unter den Begriff der "verwerflichen Handlungen" (vgl. BVGE 2011/10 E. 6 S. 131, 2011/29 E. 9.2.2; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 8 E. 6 S. 49 ff., 1996 Nr. 18 E. 5 ff., 2002 Nr. 9) fallen solche Delikte, die dem abstrakten Verbrechensbegriff von Art. 9 Abs. 1 StGB in dessen bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung entsprechen. Als Verbrechen definiert wird dort jede mit Zuchthaus bedrohte Straftat. Das nach der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Teilrevision heute geltende StGB definiert in Art. 10 Abs. 2 jene Straftaten als Verbrechen, die mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Liegt eine entsprechende Delinquenz vor, ist ausserdem zu prüfen, ob die Rechtsfolge des Asylausschlusses auch eine verhältnismässige Massnahme darstellt (vgl. EMARK 1996 Nr. 40 S. 354 f., 2002 Nr. 9 S. 82 ff.).

E. 5.3

Aus der Anbindung des Asylausschlussgrundes der "verwerflichen Handlungen" im Sinne von Art. 53 AsylG an den Verbrechensbegriff von Art. 9 Abs. 1 StGB ergibt sich, dass in Bezug auf die in Frage stehenden Handlungen der betreffenden Person eine strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben sein muss. Dies setzt bei im Ausland begangenen Handlungen zwar keinen strikten Nachweis voraus. Erforderlich sind im konkreten Fall aber jedenfalls schwerwiegende Gründe für die gerechtfertigte Annahme, dass sich die betreffende Person einer Straftat im Sinn der genannten Bestimmungen schuldig gemacht hat (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 73). Ein entsprechender Tatbeitrag, der zum Ausschluss von der Asylgewährung führt, kann zum einen in unmittelbarer Täterschaft erfolgt sein. Zum anderen ist auch nach einer Tatbeteiligung und einer mittelbaren Täterschaft zu fragen, die sich aus einer Verantwortung für Handlungen Dritter aufgrund einer entsprechenden Befehlsgewalt ergeben kann (vgl. diesbezüglich etwa die Urteile des BVGer D-5243/2010 vom 26. August 2011 E. 6.3.4 f. sowie D-4291/2012 vom 26. Juli 2013 E. 5.3 f.). Über die genannten Anwendungskriterien von Art. 53 AsylG hinaus ist ferner festzuhalten, dass gemäss gültiger Praxis die alleinige Tatsache einer Mitgliedschaft bei einer als extremistisch aufzufassenden Organisation nicht zur Folgerung der Asylunwürdigkeit zu führen vermag (vgl. EMARK 2002 Nr. 9 E. 7c, 1998 Nr. 12 E. 5). Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, welchen eigenen

Tatbeitrag die betreffende Person selbst geleistet hat.

E. 6.1

Der rechtserhebliche Sachverhalt ist aufgrund der Aktenlage (vgl. dazu namentlich auch die Botschaftsabklärungen sowie Sachverhalt Bstn. A und E.e) in casu unbestritten. In der Beschwerde wird indes zu Recht eingewendet, dieser sei von der Vorinstanz in zweifacher Hinsicht unvollständig wiedergegeben worden: So habe der Beschwerdeführer erklärt, D._____ habe ihm bei der Übergabe der Pistole gesagt, er werde bedroht. Zudem fehle seine Aussage, er habe (erst) bei der Rückgabe der Waffe bemerkt, dass im Magazin Patronen gefehlt hätten und deshalb D._____ gefragt, was passiert sei. Den Ausführungen in der Beschwerde ist auch insofern beizupflichten, als diese Ergänzungen für die Feststellung des subjektiven Tatbestand im Sinne des materiellen Strafrechts erheblich sind: Dass D._____ damals auch von erhaltenen Drohungen (und nicht bloss vom Angsteinjagen) gesprochen hat, lässt die Übergabe der Waffe in einem anderen Licht, ja verständlich erscheinen, zumal sich der Beschwerdeführer diesfalls vorgestellt hat, D._____ sei in Gefahr und benötige die Waffe zum Selbstschutz, nicht zur Begehung einer vorsätzlichen Tötung (und somit auch nichts von einer solchen hat ahnen müssen; vgl. dazu namentlich act. [...]). Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer erst bei der Rückgabe der Waffe bemerkt hat, dass im Magazin Patronen gefehlt haben und deshalb D._____ gefragt hat, was passiert sei, spricht dafür, dass er bei der Übergabe der Pistole keine Kenntnis von D._____ Tötungsabsicht gehabt hatte (...).

E. 6.2

In der Beschwerde wird weiter zu Recht eingewendet, die Eingabe vom (...) 2014, mit welcher drei aus der Türkei stammende, erhebliche Dokumente eingereicht worden seien (vgl. Sachverhalt Bst. G), habe sich mit der Zustellung des angefochtenen Entscheids gekreuzt, weshalb sie in diesem nicht hätten berücksichtigt werden können. In jener Stellungnahme habe D._____ insbesondere Folgendes ausgeführt: "Wegen unserer Freundschaft hat er mir die Pistole gegeben und ich habe ihn nicht darüber informiert, was ich damit vorhabe. Erst nach dem Mordfall, als ich ihm die Pistole zurückgegeben habe, hat er davon erfahren, was geschehen ist." Somit bestärke auch D._____ die Version des Beschwerdeführers. Sodann erscheine die Einschätzung durch das BFM als "bürgerkriegsähnliche Situation im Raume R._____" weit übertrieben. Vielmehr sei die dortige Situation damals politisch sehr angespannt gewesen. Die diesbezügliche Schilderung des Beschwerdeführers, wonach man sich in der Kleinstadt K._____ am Gymnasium und sonst unter Jugendlichen um die korrekte politische Linie geprügelt habe, wobei manchmal auch eine Waffe zum Einsatz gekommen sei, mache noch verständlicher, weshalb er bereit gewesen sei, D._____ die Waffe zum Selbstschutz auszuhändigen. Der Beschwerdeführer habe mehrmals erklärt, dass damals praktisch jeder Haushalt über eine Waffe verfüge, und einmal präzisiert, auch D._____ Vater habe eine solche besessen, diese aber vermutlich seinem Sohn nicht überlassen wollen. Schliesslich liessen die beiden mit Eingabe vom (...) 2014 eingereichten Anwaltsschreiben keinerlei eindeutigen Hinweise für eine Mittäterschaft des Beschwerdeführers erkennen. Ebenso wenig enthielten sie Indizien für die These des BFM, wonach dieser bei der Übergabe der Waffe von der Tötungsabsicht von D._____ Kenntnis gehabt habe oder davon hätte wissen müssen. Das BFM komme aufgrund einer unvollständigen Sachverhaltswürdigung zum Schluss, der Beschwerdeführer habe einen massgeblichen Tatbeitrag zum Tötungsdelikt geleistet, welcher näher bei einer Mittäterschaft als bei einer blossen Gehilfenschaft anzusiedeln sei.

Diese Würdigung schliesse implizit ein, dass der Beschwerdeführer von Anfang an, d.h. bereits bei der Übergabe der Waffe gewusst habe, dass D. _____ mit dieser jemanden habe umbringen wollen. Gerade diese Einschätzung liesse sich bei Berücksichtigung aller Umstände nicht aufrechterhalten. Ein rechtsstaatlich korrektes und faires Strafgericht müsste bei der vorliegenden Aktenlage und in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" schlimmstenfalls zu einer Verurteilung wegen Gehilfenschaft und bestenfalls zu einem Freispruch bezüglich der Teilnahme am Tötungsdelikt (und jedenfalls zu einer Schuldigsprechung wegen eines Waffendelikts) gelangen. So betrachtet hätte dem Beschwerdeführer nach schweizerischen Massstäben höchstens eine Verurteilung wegen Gehilfenschaft zu einem Verbrechen (vorsätzliche Tötung oder Mord) gedroht, was eine Strafmilderung im Sinne von Art. 25 StGB in Verbindung mit Art. 48a StGB nach sich zöge und in der Schweiz jedenfalls nicht ein mit mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bedrohtes Delikt darstelle (...).

E. 6.3

Die erwähnten Ausführungen in der Beschwerde treffen grundsätzlich zu. Das Aushändigen und die Wiederentgegennahme der Tatwaffe wurde von der Vorinstanz zu Unrecht als Tatbeitrag qualifiziert, welcher einer Mittäterschaft zumindest nahe komme. Mittäterschaft, als gemeinschaftliche Begehung der Tat verstanden, erfordert sowohl einen gemeinsamen Tatentschluss der Beteiligten wie dessen gemeinsame ("arbeitsteilige") Verwirklichung. Der gemeinsame Tatentschluss begründet und begrenzt die Einheit der Mittäter. Dabei genügt ein Eventualdolus. Der gemeinsame Entschluss muss allerdings nicht ausdrücklich erklärt werden; es genügt, dass er konkludent zum Ausdruck kommt. Auch müssen ihn nicht alle Mittäter gleichzeitig fassen; ein Beteiligter kann sich anderen nachträglich anschliessen. Ist die Tat zum Zeitpunkt des Beitritts schon teilweise ausgeführt, so kann der gemeinsame Entschluss allerdings nicht zurückwirken. Man spricht von sukzessiver Mittäterschaft. Der Hinzutretende haftet hier nur für dasjenige Unrecht, das nach seinem Beitritt noch begangen wird, nicht für die gesamte Tat, zu der dieses Unrecht gehört, also nicht für diejenigen Teilstücke, die er schon vorfindet. Der gemeinsame Entschluss begrenzt zugleich die mittäterschaftliche Haftung. Geht die Verabredung etwa dahin, einen Einbruchs Diebstahl zu begehen, und schießt einer der Mittäter dabei ohne Vorwissen der anderen auf einen Verfolger, so bildet dieser Tötungsversuch einen Exzess, der nur demjenigen zuzurechnen ist, der ihn begangen hat. Was die gemeinsame Ausführung anbelangt, entscheidet die Art des Tatbeitrags darüber, ob derjenige, der ihn erbringt, an der Tatherrschaft teilhat und deshalb Mittäter ist. Diesbezüglich ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Mittäter nur, "wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht." Umstritten ist die Frage bei Tatbeiträgen, die schon im Stadium der Vorbereitung der eigentlichen Tat geleistet werden oder deren Ausführung nur erleichtern. Jedoch genügt es nicht zur Mittäterschaft, einem anderen nur den Plan oder die finanziellen Mittel oder Werkzeuge usw. für ein Delikt zur Verfügung zu stellen; denn damit wird über die Ausführung der Tat noch keine Entscheidung getroffen (vgl. Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. Aufl. 2011, S. 390 ff). Bereits daraus erhellt, dass die Vorinstanz in casu das Überlassen der Pistole an D. _____ durch den Beschwerdeführer und deren Wiederentgegennahme nach der Tat zu Unrecht als nahe der Mittäterschaft qualifiziert hat. Zwar erkannte sie zutreffend, dass er durch das Überlassen der Waffe in Kauf nahm, dass D. _____ davon Gebrauch machen könnte, und damit eventualvorsätzlich handelte. Indessen trifft die Annahme der Vorinstanz, dass er

dabei gleichzeitig ein Tötungsdelikt in Kauf genommen habe, in Würdigung aller Umstände nicht zu. So war die damalige politische Situation in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers zwar zweifellos sehr angespannt, wobei zahlreiche Vorfälle zu verzeichnen waren, bei denen auch Jugendliche Gebrauch von Schusswaffen machten, zumal der Beschwerdeführer selbst schon Opfer einer solchen Tat geworden war, welches Vorkommnis er auch nach Ansicht des Gerichts glaubhaft geschildert hat (vgl. act.[...]). Doch auch in diesem Zusammenhang bestätigte D._____ in seiner zusammen mit der Eingabe vom (...) 2014 eingereichten Stellungnahme (im Einklang mit den Ausführungen des Beschwerdeführers bei dessen Anhörung vom [...] 2010), dass er dem Beschwerdeführer gegenüber seine Absichten nicht bekanntgab, als er sich die Pistole auslieh, sondern erklärt habe, diese zum Selbstschutz zu benötigen (vgl. undatierte Stellungnahme von D._____). Unter diesen Umständen musste der Beschwerdeführer, welcher erklärt hatte, dass ihm D._____ lediglich gesagt habe, er wolle mit der Pistole jemandem Angst einjagen, nicht davon ausgehen, dass D._____ damit ein Tötungsdelikt begehen würde. Mithin hegte der Beschwerdeführer diesbezüglich keinen Eventualvorsatz. Deshalb fällt auch eine Gehilfenschaft des Beschwerdeführers für das Tötungsdelikt ausser Betracht, muss doch auch der Gehilfe nach dem Gesetzeswortlaut vorsätzlich handeln (Art. 25 StGB), also mindestens damit rechnen, durch sein Verhalten eine bestimmter Straftat zu fördern, und dies in Kauf nehmen, wobei zum Vorsatz des Gehilfen die Voraussicht des (künftigen) Geschehensablaufs in seinen wesentlichen Zügen gehört (vgl. Stratenwerth, a.a.O., S. 421).

E. 6.4

Unter den gegebenen Umständen wäre der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Aushändigung der Pistole an D._____ nach schweizerischem Recht allenfalls wegen der Begehung eines Waffendelikts gemäss Art. (...) Waffengesetz (WG, SR 514.54) schuldig zu sprechen gewesen. Solche Straftaten werden indessen lediglich mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Mithin gelten sie praxisgemäss nicht als verwerfliche Handlungen im Sinne von Art. 53 AsylG, weshalb sie keine Asylunwürdigkeit zu bewirken vermögen. Damit aber erübrigt sich vorliegend auch die Prüfung der Verhältnismässigkeit betreffend einen allfälligen Ausschluss vom Asyl.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die - auf den Punkt des Ausschlusses vom Asyl und die damit verbundenen Rechtsfolgen beschränkte - Beschwerde gutzuheissen, und die Ziffern 2-7 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben. Das BFM ist zudem anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen

verzichtet (Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind dem Beschwerdeführer Fr. 2500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten.

E. 8.3

Der Anspruch auf Honorar des als amtlicher Anwalt eingesetzten Rechtsvertreters wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.